

Landesgruppe  
Norddeutschland

Landesgruppe  
Berlin/Brandenburg

**bdeu**

Energie. Wasser. Leben.

# Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz

der Bundesländer

Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Ausgabe 2008

## **Ergänzung zur TAB NS Nord**

**Umsetzung des § 33 Abs. 2 EEG 2009 und des  
§ 4 Abs. 3a KWKG 2009 zum 1. Januar 2009:**

**Auswirkungen auf Zählerplatz und Messung**

Ausgabe: Oktober 2009



## **Ergänzung zur Technischen Richtlinie**

### **Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (TAB NS Nord)**

#### **Umsetzung des § 33 Abs. 2 EEG 2009 und des § 4 Abs. 3a KWK-G 2009 zum 1. Januar 2009: Auswirkungen auf Zählerplatz und Messung**

Die technische Richtlinie „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (TAB NS Nord)“ wurde im August 2008 durch die BDEW Landesgruppe Norddeutschland und die BDEW Landesgruppe Berlin/Brandenburg herausgegeben. Die TAB NS Nord gelten für die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Die TAB NS Nord legt in Kapitel 7 technische Anforderungen an Mess- und Steuereinrichtungen sowie Zählerplätze fest.

Zum 1. Januar 2009 sind das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 (EEG 2009) und das Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung 2009 (KWK-G 2009) in Kraft getreten.

Die kurzfristig veröffentlichten Gesetze EEG 2009 bzw. KWK-G 2009 haben direkte Auswirkungen auf Zählerplatz und Messung, da der Gesetzgeber bei PV-Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 30 kW die Möglichkeit der Vergütung des Eigenverbrauchs geschaffen hat bzw. bei KWK-Anlagen die Geltendmachung des KWK-G-Zuschlages bei Einspeisung der KWK-Nettostromerzeugung ohne Leistungsbegrenzung in eine Kundenanlage geregelt hat.

Ausgehend von technischen Mindestanforderungen beschreibt die vorliegende „Ergänzung zur TAB NS Nord“ die konkrete technische Umsetzung bzw. Ausführung der gesetzlichen Vorgaben.

## **Herausgeber und copyright**

BDEW

Bundesverband der Energie-  
und Wasserwirtschaft e.V.

Landesgruppe Norddeutschland

Heidenkampsweg 99

20097 Hamburg

Tel. 040 284114-0

Fax 040 284114-99

[info@bdew-norddeutschland.de](mailto:info@bdew-norddeutschland.de)

[www.bdew-norddeutschland.de](http://www.bdew-norddeutschland.de)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Vorwort .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Schematische Darstellung .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Technische Mindestanforderungen .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Technische Ausführung .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Ausgestaltung des Zählerplatzes .....</b>	<b>6</b>
	<b>Literatur .....</b>	<b>7</b>

## 1 Vorwort

Zum 1. Januar 2009 sind das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 (EEG 2009) /1/ und das Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung 2009 (KWK-G 2009) /2/ in Kraft getreten.

Beide Gesetze haben auch Auswirkungen auf Messung und Zählerplatz. So wurde vom Gesetzgeber in § 33 (2) EEG 2009 „Solare Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden“ bis zu einer installierten Leistung von  $\leq 30$  kW die Möglichkeit der Vergütung des Eigenverbrauchs der in der PV-Anlage erzeugten Energie geschaffen, wenn der Verbrauch in unmittelbarer Nähe zur PV-Anlage erfolgt und dies nachgewiesen wird. In § 4 (3a) KWK-G 2009 ist die Geltendmachung des KWK-G-Zuschlages bei Einspeisung der KWK-Nettostromerzeugung ohne Leistungsbegrenzung in eine Kundenanlage geregelt.

## 2 Schematische Darstellung

Beide gesetzliche Anforderungen sind ab dem 01. Januar 2009 nach dem in Abbildung 1 dargestellten Messprinzip umzusetzen.

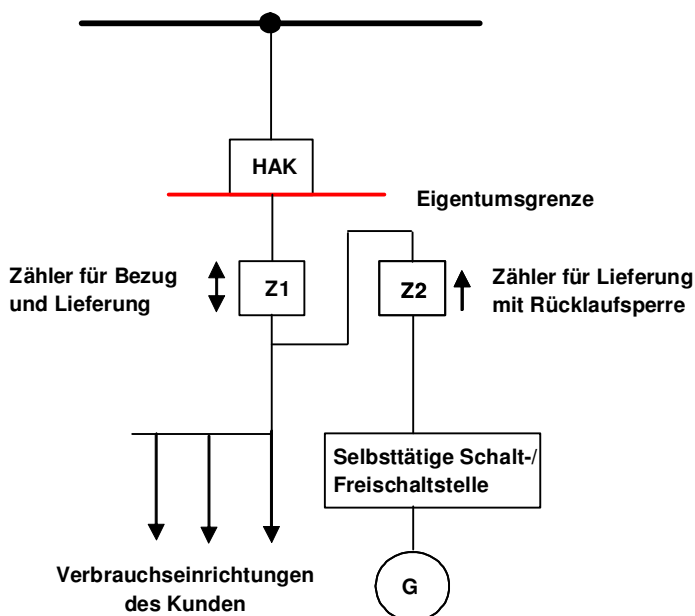


Abbildung 1: Messprinzip zur Umsetzung von § 33 (2) EEG 2009 bzw. § 4 (3a) KWK-G 2009

### **3 Technische Mindestanforderungen**

Zur Gewährleistung einer einwandfreien Messung der in die Kundenanlage eingespeisten Erzeugungsmengen nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 bzw. der KWK-Nettostromerzeugung nach § 4 Abs. 3a KWK-G 2009 sind hinsichtlich des Zählers Z2 folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- gültig geeichter Zähler
- Zähler mit Rücklaufsperr
- Sicherstellen der eichrechtlichen und messtechnischen Rahmenbedingungen (z. B. Temperatur, Feuchtigkeit, Gebrauchslage, mech. Einflüsse)

### **4 Technische Ausführung**

Eine sichere und störungsfreie Stromversorgung sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen sind gewährleistet, wenn

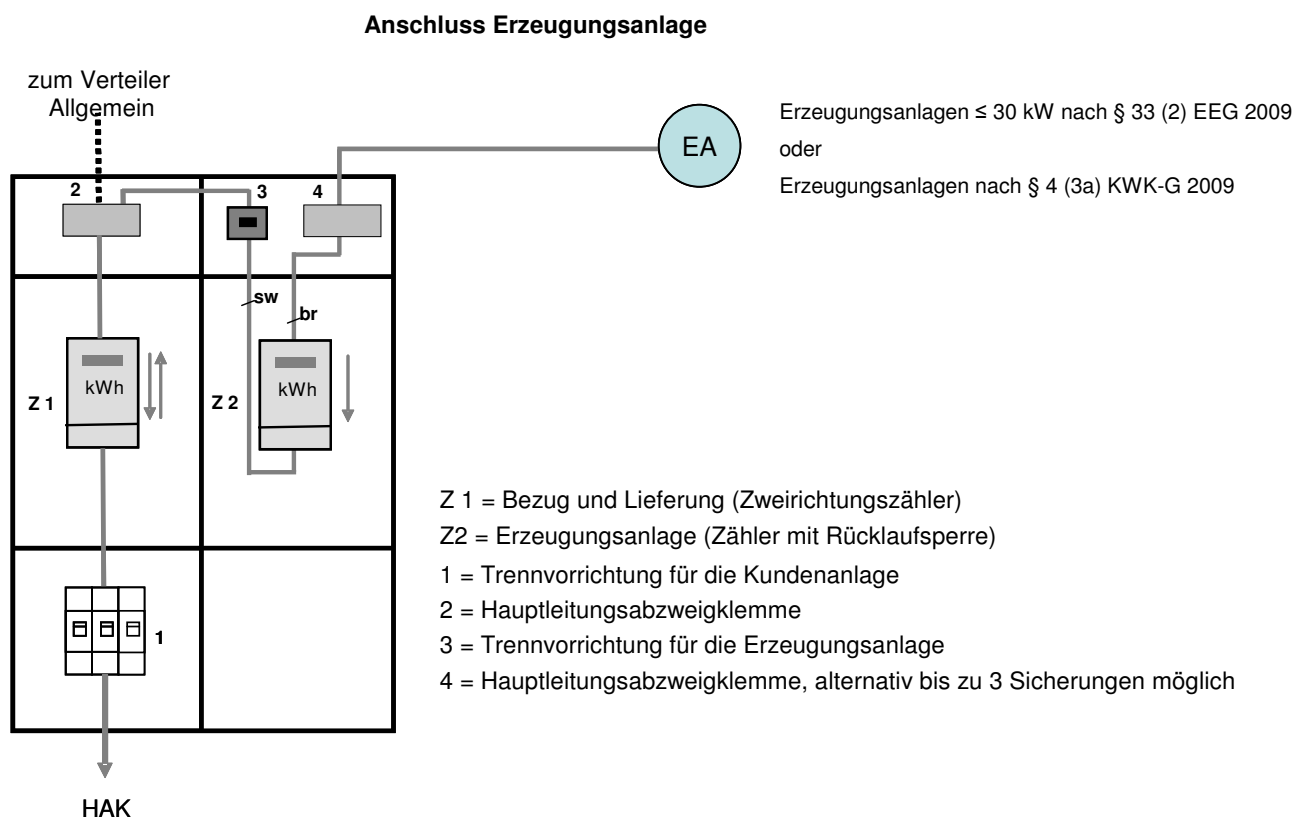
- Die Erzeugungsanlage so angeschlossen und betrieben wird, dass die technische Sicherheit nach DIN VDE 0100 gegeben ist. Dies setzt den Anschluss der Erzeugungsanlage an einen Verteilungsstromkreis (siehe DIN VDE 0100-200) voraus; der Anschluss an einen Endstromkreis ist nicht zulässig;
- Der Zählerplatz der Messeinrichtung Z1 nach den TAB NS Nord /3/ ausgestaltet ist, während der Zählerplatz der Messeinrichtung Z2 nach den TAB NS Nord /3/ ausgestaltet sein kann. Allerdings muss der Zählerplatz für die Messeinrichtung Z2 den technischen Anforderungen der DIN VDE 0603 entsprechen;
- für jede Anlagenart (z. B. PV- oder KWK-Anlage) separate Zähler Z2 zu verwendet werden;
- die Zählerplätze entsprechend ihrer Funktion eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sind;
- eine Trennvorrichtung zwischen Zähler Z2 und der Kundenanlage installiert ist (siehe Abbildungen 2 und 3);
- die Einspeisung auf den Zählerplatz immer über den oberen Anschlussraum von Z2 erfolgt, sofern der Zählerplatz nach TAB NS Nord /3/ ausgestaltet ist;

- als Zähler Z1 für den Bezug aus dem Netz des Netzbetreibers und für die Lieferung in das Netz des Netzbetreibers vorzugsweise ein Zwei-Richtungszähler verwendet wird; alternativ ist auch der Einsatz je einer Messeinrichtung mit Rücklaufsperrung für Bezug und Lieferung auf separaten Zählerfeldern möglich. Die Ausführung ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Die Messeinrichtung Z2 kann nach Wahl durch den Betreiber der Erzeugungsanlage an einem zentralen Zählerplatz nach TAB NS Nord /3/, neben oder in der Erzeugungsanlage installiert werden.

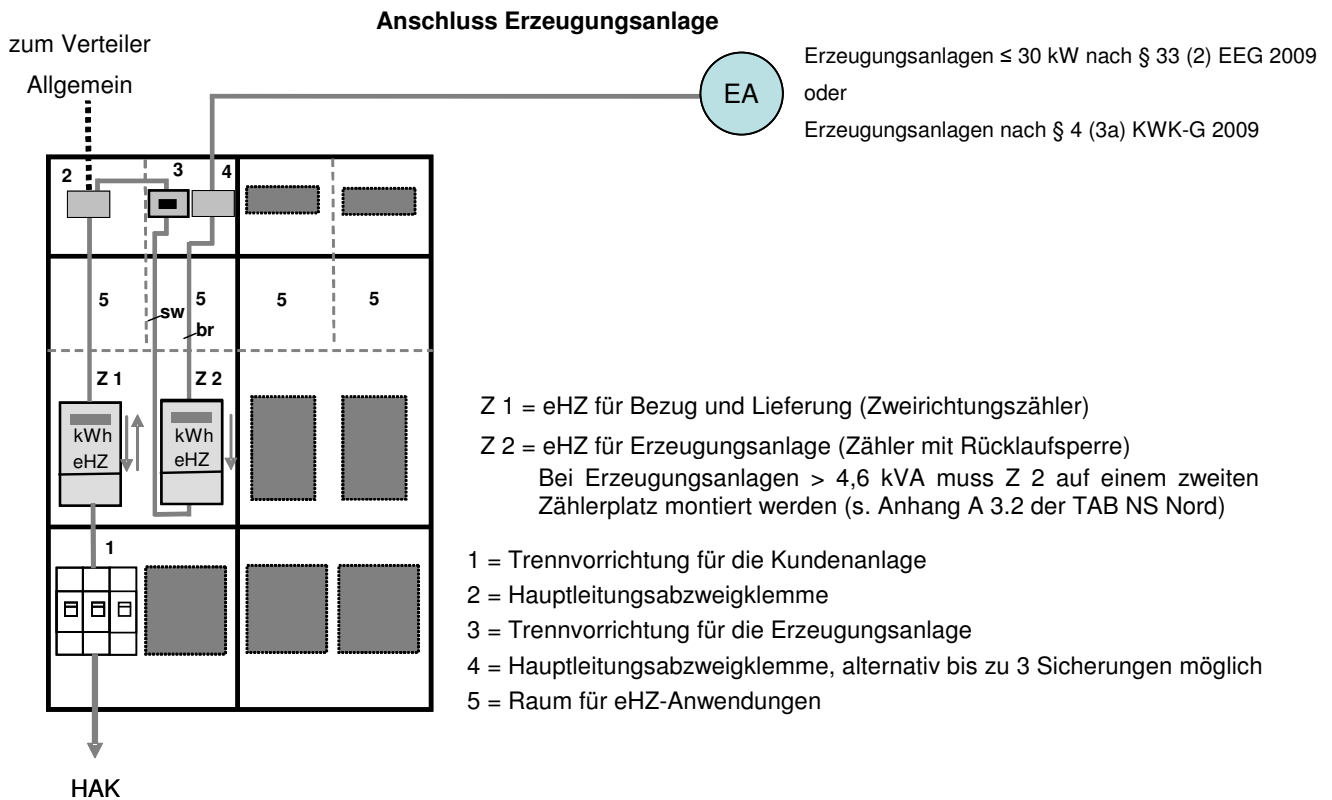
## 5 Ausgestaltung des Zählerplatzes

Abbildung 2 sowie Abbildung 3 zeigen Varianten für die Ausgestaltung von Messung und Zählerplatz zur Umsetzung von § 33 (2) EEG 2009 bzw. § 4 (3a) KWK-G 2009 unter Berücksichtigung der TAB NS Nord /3/ für konventionelle Zählerplätze (Drei-Punkt-Befestigung) und Zählerplätze mit integrierter Befestigungs- und Kontaktiereinrichtung (BKE-I).



**Abbildung 2: Anschlussvariante bei zentralem konventionellem Zählerplatz mit Drei-Punkt-Befestigung**

**Nur nach Abstimmung  
mit dem Netzbetreiber**



**Abbildung 3: Anschlussvariante bei zentralem eHZ-Zählerplatz mit BKE-I**

## Literatur

- /1/ Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG). 25.10.2008, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 49, ausgegeben zu Bonn 31.10.2008
- /2/ Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG). 25.10.2008, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 49, ausgegeben zu Bonn 31.10.2008
- /3/ Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein – TAB NS Nord. Ausgabe 2008, BDEW Landesgruppe Norddeutschland, Hamburg